

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 27. September 2016,

im Bürgersaal des Rathauses Teningen

Verhandelt: Teningen, den 27. September 2016

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Bernhard Engler, Laszlo Farkas, Robert Feißt, Michael Gasser, Roswitha Heidmann, Michael Kefer, Regina Keller, Markus Keune (bis 20.55 Uhr, TOP 6), Dr. Dirk Kölblin, Herbert Luckmann, Siegfried Markstahler, Jonas Muth, Dr. Peter Schalk, Fritz Schlotter, Helmut Schundelmeier, Martina Sexauer, Karl-Theo Trautmann, Martin Weiler, Gerda Weiser, Peter Welz
3. Beamte, Angestellte usw.: Oberamtsrat Karl-Friedrich Braun
Oberamtsrätin Evelyne Glöckler
Amtsrat Klaus Steurer
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
Amtsrätin Sarah Blache
4. Sonstige Personen: Stefanie Burg, Büro fsp Stadtplanung, zu TOP 3 und 4
Frau Becker, Büro fsp Stadtplanung, zu TOP 3 und 4
Ulrich Bolg, WfS Architekten, zu TOP 4
Jens Bolg, WfS Architekten, zu TOP 4
Herr Villanyi, Fichtner Water + Transportation GmbH, zu TOP 4
Herr Schieß, Evang. Stift (Freiburg), zu TOP 4
Herr Vogginger, Büro Rehatec, zu TOP 5
Herr Weber, Kommunalkonzept, zu TOP 6

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 15. September 2016 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 21. September 2016 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 21 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlten als beurlaubt: GR G. Bürklin (Urlaub),
GR B. Endres (beruflich verhindert),
GR T. Hügler (geschäftlich verhindert),

GR R. Kopfmann (verhindert),
GR E. Mick (beruflich verhindert),
GR M. Nahr (beruflich verhindert),
GR R. Schmidt (verhindert),
GR M. Schneider (beruflich verhindert),
GR D. Vetos (beruflich verhindert);

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 14 Personen

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. Juli 2016
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. Neufassung des Bebauungsplanes "Rohrlache I", Ortsteil Teningen (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften); 923/2016
 - a.) Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen
 - b.) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO
 - c.) Beschluss über die örtlichen Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 GemO
4. Bebauungsplan "Generationenpark Teningen" (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften); 912/2016
 - a.) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 i.V.m. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren
 - b.) Billigung des Entwurfs
 - c.) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 - d.) Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
5. Energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung 2016; Vergabe der Lieferung und Montagearbeiten 947/2016
6. Förderprogramm "Flächen gewinnen durch Innenentwicklung"; Vorstellung des Maßnahmenplans und Beauftragung 950/2016
7. Abschluss eines Vertrages mit dem FC Teningen zur Errichtung eines Kunstrasenplatzes 963/2016

8. Änderung des Unterhaltungszuschusses für den FC Teningen	964/2016
9. Ausbau der Kaiserstuhlbahn; Umbau der Gleisanlagen im Bereich Bahnhof Nimburg; Vereinbarung über eine Maßnahme nach § 13 EKrG.	944/2016
10. Instandsetzung mehrerer Brücken in Teningen; Vergabe der Brückeninstandsetzungsarbeiten	948/2016
11. 1. Änderung des Bebauungsplanes "Stöck-Neufassung 2012" auf Gemarkung Malterdingen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB; - Stellungnahme der Gemeinde Teningen im Rahmen der Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	952/2016
12. Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Unter Gereuth" auf Gemarkung Bahlingen; - Stellungnahme der Gemeinde Teningen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB	953/2016
13. Pavillon auf dem neuen Friedhof Teningen; Sanierung/ Teilabbruch	954/2016
14. Antrag auf Ablösung von Stellplätzen im Innerortsbereich Teningen	955/2016
15. Netto-Markt Nimburg; Errichtung einer fußläufigen Anbindung	958/2016
16. Schulentwicklungsplanung Teningen, Ausschreibungsblock 6; Vergabe der Gewerke - Fliesenarbeiten - Tischlerarbeiten (Innentüren) - Bodenbelagsarbeiten - Parkettarbeiten - WC-Trennwände	959/2016
17. Zwischenbericht über die Haushalts- und Finanzlage zum 30.09.2016	968/2016
18. Verwaltung der Jagdgenossenschaften "Teningen I" und "Teningen II"; a) Übertragung auf den Gemeinderat b) Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers	961/2016
19. ZG Raiffeisen eG; Erhöhung der Geschäftsanteile	962/2016
20. Annahme von Spenden	949/2016

1.**Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. Juli 2016**

Die Beschlussfassung zu nachgenannten Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. Juli 2016 wurde bekanntgegeben:

1. Sitzungsniederschriften vom 5. Juli 2016

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 5. Juli 2016 wurden unterzeichnet.

2. Neubau eines Kunstrasenplatzes

Nach ausführlicher Erläuterung der Sachlage zum Neubau eines Kunstrasenplatzes im Schul- und Sportzentrum im Ortsteil Teningen hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

1. Es soll ein Kunstrasenplatz im Bereich des Hartplatzes errichtet werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den jeweiligen Eigentümern Grundstückskaufverhandlungen zu führen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verhandlungen mit dem FC Teningen über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung des Bauvorhabens zu führen.

3. Grundstücksauswahl zur Errichtung eines Gebäudes im „Herbolzheimer Modell“

Nach ausführlicher Erläuterung der Sachlage zur Grundstücksauswahl für die Errichtung eines Gebäudes nach dem sog. „Herbolzheimer Modell“ hat der Gemeinderat abweichend vom Vorschlag des Verwaltungsausschusses die Überprüfung der Bebaubarkeit des Grundstückes in der Riegeler Straße abgelehnt.

4. Personalangelegenheiten

Nach ausführlicher Erläuterung der Sachlage zu den Personalangelegenheiten hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses Folgendes beschlossen:

- a) Ein bislang bis zum 31. Oktober 2016 befristetes Arbeitsverhältnis mit einem

Mitarbeiter wurde in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt, da eine Mitarbeiterin ausscheidet.

- b) Im Rahmen der Umorganisation aufgrund der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens wurden verschiedene Stellen neu besetzt.
Von den weiteren Aufgabenänderungen wurde Kenntnis genommen.

5. Beschlussfassung über die Ausübung des Vorkaufsrechts an einem Grundstück auf Gemarkung Köndringen zur Sicherung des Gewässerrandstreifens

Nach ausführlicher Erläuterung der Sachlage über die Ausübung des Vorkaufsrechts an einem Grundstück auf Gemarkung Köndringen zur Sicherung des Gewässerrandstreifens hat der Gemeinderat abgelehnt, das Vorkaufsrecht auszuüben.

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Herr Wieske bemängelte den Druckfehler im letzten Amtsblatt der Gemeinde zum erhöhten Wasserverbrauch durch Reinigungsarbeiten.

Des Weiteren äußerte er seinen Unmut über eine schriftliche Aufforderung der Gemeinde zum Rückschnitt seiner Hecke, die in das Lichtraumprofil des Gehweges hineinragt. Er empfand die Vorgehensweise der Gemeinde als Schikane.

Antwort:

Die Klärung der Angelegenheit erfolgt schriftlich entsprechend den geltenden Gesetzen und kann nicht hier geklärt werden.

3.

Neufassung des Bebauungsplanes "Rohrlache I", Ortsteil Teningen (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften);

a.) Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen

b.) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO

c.) Beschluss über die örtlichen Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 GemO

Vorlage: 923/2016

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2012 beschlossen, den Bebauungsplan „Rohrlache I“ (Teningen) zu ändern. Die Änderung soll in einer Neuaufstellung des Bebauungsplanes erfolgen. In seiner öffentlichen Sitzung am 24. September 2013 hat der Gemeinderat den Vorentwurf des genannten Bebauungsplanes gebilligt und beschlossen, auf dessen Grundlage die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen. Sowohl die frühzeitige Behördenbeteiligung als auch die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 11. November bis 13. Dezember 2013 statt. Zusätzlich fand eine Bürgerinformationsveranstaltung am 20. November 2013 im Bürgersaal des Rathauses Teningen statt.

Der ausgearbeitete Vorentwurf wurde aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet und modifiziert. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10. Mai 2016 (vgl. Drucksache 870/2016) den Entwurf des Bebauungsplans vom 26. April 2016 gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Offenlegung fand in der Zeit vom 30. Juni bis 1. Juli 2016 statt. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 11. Mai bis 1. Juli 2016 statt.

Die in diesem Rahmen vorgebrachten Stellungnahmen, die eingehend geprüft und bewertet wurden, sind in der Anlage zusammenfassend dargestellt.

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Liste der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung und deren Behandlung
- Bebauungsplan „Rohrlache“ (Satzungen, Planzeichnungen, Bebauungsvorschriften, Begründung) vom 27.09.2016
- Umweltbericht/Scoping vom 27.09.2016
- Lärmschutzgutachten vom 08.04.2016

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Folgendes beschlossen:

Der Bebauungsplan „Rohrlache I“ in der Fassung vom 27. September 2016 wird gem. § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO zusammen mit den mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gem. §§ 9 Abs. 4 BauGB und 74 LBO i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.

4.

Bebauungsplan "Generationenpark Teningen" (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften);

a.) Aufstellungsbeschluß gem. § 2 i.V.m. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren

b.) Billigung des Entwurfs

c.) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

d.) Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Vorlage: 912/2016

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25. November 2014 (vgl. Drucksache 661/2014) beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Bereits im Jahre 2014 stellte der Vorhabenträger, der Evangelische Stift Freiburg, den Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Errich-

tung einer Wohnpflegeanlage im Oberdorf. Für das vom Vorhabenträger beabsichtigte Bauvorhaben mussten neue bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geschaffen werden. Zur Ausarbeitung eines entsprechenden Bebauungsplanentwurfs wurde in Abstimmung mit der Verwaltung ein Stadtplanungsbüro beauftragt. Zudem wurde ein entsprechendes Lärmschutzgutachten in Auftrag gegeben. Durch das Ergebnis des Lärmschutzgutachtens musste der Baukörper gedreht werden. Die modifizierte Planung wurde in der Sitzung vorgestellt.

Mit dem Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des vorgenannten Bauvorhabens geschaffen werden. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll ein Mischgebiet festgesetzt werden. Dieses Mischgebiet ermöglicht die Errichtung der vorgesehenen Wohnpfleganlage.

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der demografische Wandel in Deutschland verlangt nach neuen Wohnkonzepten und Lösungen für den wachsenden Anteil älterer Menschen in unserer Gesellschaft. Dabei geht es nicht nur um die Betreuung pflegebedürftiger Senioren, sondern auch um Angebote und Servicedienstleistungen im Renteneinstiegsalter oder aber auch um junge, mobilitätseingeschränkte Menschen, für die es bisher an spezifischen Betreuungsangeboten mangelt. Der soziale und demografische Wandel führt dazu, dass eine steigende Nachfrage nach flexiblen Wohnungstypologien, generationsübergreifenden und barrierefreien Wohnungsangeboten festzustellen ist, welche durch das Schaffen von Standardwohnformen nicht mehr ausreichend gedeckt werden können. Die Gemeinde Teningen ist in Bezug auf die Alterung ihrer Bürger und Bürgerinnen im Bereich der Pflege und barrierefreier Wohnangebote unterversorgt und beabsichtigt, durch die Schaffung entsprechender Wohnangebote auf die Entwicklung und auf die konkret vorliegende Nachfrage zu reagieren und somit eine nachhaltige und zukunftsfähige Wohnungspolitik zu betreiben. Das dafür ausgewählte Gelände bietet sich für eine derartige Nutzung geradezu an, denn es liegt optimal erschlossen im Südosten von Teningen zwischen der Ludwig-Jahn-Straße und der Feldbergstraße. Mit dem Investor wurde ein erfahrener Partner gefunden, der an diesem Standort eine Wohn- und Pflegeanlage errichten und nach dem Vorbild zahlreicher Referenzprojekte betreiben möchte. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Generationenpark Teningen“ soll nun eine planungsrechtliche Grundlage zur Umsetzung des Vorhabens geschaffen werden. Die Besonderheit des Konzeptes liegt im integrativen Wohnkonzept. Neben dem traditionellen Pflegeheim als Ankernutzung sollen zusätzlich insgesamt 46 Wohnungen entstehen. Die Bewohner dieser Wohnungen genießen Barrierefreiheit sowie die Möglichkeit, zusätzliche Serviceangebote zu nutzen. Hierzu gehören Gartenpflege, Mahlzeiten, Hausmeisterarbeiten, Wohnbetreuung, Haushaltshilfe etc. Die Bewohner der 46 Wohneinheiten können die Art und den Umfang der Angebote selbst bestimmen. Damit wird die Lücke zwischen der zeitintensiven Unterhaltung des eigenen Hauses und der stationären Pflege geschlossen und eine alternative Form des Wohnens angeboten, die bereits in vielen anderen Städten und Gemeinden funktioniert. Durch Vertrag verpflichtet sich der Investor zur Übernahme der Planungskosten und zur Durchführung des Vorhabens entsprechend des Durchführungsvertrags.

1.2 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs

Das Plangebiet liegt zwischen der Feldbergstraße im Norden und der Ludwig-Jahn-Straße im Süden. Das Gebiet grenzt im Osten und Norden an eine geschlossene

Wohnbebauung und im Westen an eine öffentlich genutzte Fläche, die aus einer Sportanlage (Skatepark) und einem Parkplatz besteht. Südlich bilden ein Bolz- sowie ein Sportplatz, welche an ein Schulzentrum angebunden sind, die Begrenzung der Fläche.

Derzeit sind die Grundstücke im Flächennutzungsplan als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Auch der bestehende Bebauungsplan „Maiwäldle“ setzt für diesen Bereich eine öffentliche Fläche fest. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich derzeit keine baulichen Anlagen. Die Fläche ist somit unbebaut und wird als Wiese genutzt. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nrn. 3109, 3110, 3111 und Teilbereiche der Flurstücke mit den Nrn. 3112 und 3108. Die Gesamtfläche beträgt ca. 6.625 m².

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Entwurf Bebauungsvorschriften
- Entwurf Cover und Satzung
- Entwurf Begründung
- Entwurf Zeichnerische Teil
- Lärmschutzgutachten vom 07.06.2016

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens trägt der Vorhabenträger.

Einzelfragen zum Lärmproblem wurden dahingehend beantwortet, dass die Regelungen rechtssicher gefasst wurden. Die Grenzwerte werden deutlich eingehalten.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	1

Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Generationenpark Teningen“ gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren, billigt den Entwurf vom 27.09.2016 und beschließt die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

5.

**Energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung 2016;
Vergabe der Lieferung und Montagearbeiten
Vorlage: 947/2016**

Die Lieferung und Montage der Straßenbeleuchtung wurde öffentlich ausgeschrieben. Insgesamt haben sich sechs Firmen an der Ausschreibung beteiligt und die

Ausschreibungsunterlagen angefordert. Zur Angebotseröffnung gingen vier Angebote fristgerecht ein. Ein Angebot musste von der Wertung ausgeschlossen werden, da das angebotene Fabrikat nicht vergleichbar war. Alle anderen Angebote wurden zum Wettbewerb zugelassen. Günstigster Bieter ist die Firma Netze BW GmbH (Rheinhausen) zum Gesamtpreis von 145.921,58 EUR. Der Angebotsspiegel wurde den Mitgliedern des Gemeinderates ausgehändigt.

Mit der Lieferung und Montage soll am 4. Oktober 2016 begonnen werden. Die Arbeiten sollen am 20. Januar 2017 abgeschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Vermögenshaushalt stehen unter der Finanzposition 2.6700.950000-310 insgesamt 173.000 EUR für die Sanierung der Straßenbeleuchtung zur Verfügung. Diesem Betrag stehen Einnahmen durch Bezuschussung vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von rund 70 % gegenüber.

Laut Zuwendungsbescheid vom 26. Januar 2016 des Regierungspräsidiums Freiburg (Abteilung Steuerung, Verwaltung und Bevölkerungsschutz) beläuft sich die Bewilligung auf folgende Kosten:

Höhe des Investitionsvolumens insgesamt.....	178.761,80 EUR
förderfähige Kosten	178.761,80 EUR
dafür verwendetes Förderbudget.....	127.508,14 EUR
Eigenanteil der Kommune	51.253,66 EUR

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Folgendes beschlossen:

Der Auftrag zur Lieferung und Montage der Straßenbeleuchtung in den Ortsteilen Teningen, Köndringen, Nimburg, Bottingen und Heimbach wird an die Firma Netze BW (Rheinhausen) zum Angebotspreis von 145.921,58 EUR (incl. MwSt.) vergeben.

6.

**Förderprogramm "Flächen gewinnen durch Innenentwicklung";
Vorstellung des Maßnahmenplans und Beauftragung
Vorlage: 950/2016**

Der Gemeinderat der Gemeinde Teningen hat in seiner Sitzung am 22. März 2016 (vgl. Drucksache 866/2016) beschlossen, die Bewerbung für das Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ beim Ministerium für Verkehr und Infrastruktur für den Ortsteil Nimburg einzureichen. Das Ministerium hat den Antrag bewilligt und einen Zuschuss in Höhe von 30.000 EUR gewährt.

Die dem Antrag beigefügten und vorgesehenen Maßnahmen wurden durch das Büro Kommunal Konzept, Herrn Weber, in der Sitzung vorgestellt.

Stufe I: Grundlagen und Analyse bis zu einer ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stufe II: Erarbeitung einer integrierten Entwicklungskonzeption

Stufe III: Beratungsleistungen zu Einzelprojekten

Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit

Es entstehen somit 60.000 EUR (brutto) für die oben aufgeführten Leistungen.

Informationen zum Förderprogramm

Das Förderprogramm ‚Flächen gewinnen durch Innenentwicklung‘ wurde gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden entwickelt. Seit Bestehen des Programms 2010 wurden über 200 Projekte zur Innenentwicklung mit einem Fördervolumen von insgesamt rund 5 Mio. EUR unterstützt.

Das Programm bietet Städten, Gemeinden, Landkreisen und Nachbarschaftsverbänden flächendeckend im Land eine finanzielle Unterstützung bei nicht-investiven Vorhaben an, um die innerörtlichen Entwicklungspotenziale im Hinblick auf den effizienten Umgang mit Fläche zu mobilisieren. Das Förderprogramm unterstützt Ideen, Konzepte und Planungen, die das Ziel einer kompakten Siedlungsstruktur sowie lebendiger Ortskerne mit guter Nahversorgung und kurzen Wegen verfolgen. An diesen Planungsprozessen sollen nicht nur den unmittelbar Betroffenen, sondern allen gesellschaftlichen Gruppen Informations- und Mitwirkungsmöglichkeiten eröffnet werden. Ein Förderschwerpunkt ist die zeitnahe Mobilisierung innerörtlicher Flächen für den Wohnungsbau. Der Qualität im Wohnungsbau und den quartierbezogenen Freiräumen kommt bei der Innenentwicklung hohe Bedeutung zu. Daher werden auch externe Planungs- und Beratungsleistungen zur Erstellung qualitätsvoller städtebaulicher Entwürfe für flächeneffiziente Wohnquartiere gefördert. Um die Kommunen bei der schwierigen und oft langwierigen Aufgabe der Innenentwicklung noch besser zu unterstützen, ist auch der Einsatz von kommunalen Flächenmanagern zur Aktivierung innerörtlicher Flächen für Wohnzwecke förderfähig.

Gerade die historische Ortslage von Nimburg eignet sich besonders als Wohn-, Fremdenverkehrs- und Versorgungsstandort für dieses Förderprogramm. Dazu können die bestehenden Reserven an bislang untergenutzter Bausubstanz und brachliegenden innerörtlichen Flächen genutzt werden, um zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Auf einigen Grundstücken muss durch Abbruch abgängiger Bausubstanz und Neubau von angepassten Wohnhäusern eine städtebauliche Neuordnung erreicht werden. An anderen Stellen können durch Abbruch von störenden Nebengebäuden auch Freiflächen geschaffen werden, damit für die Wohnfunktion ein angemessenes Wohnumfeld entstehen kann.

In der Gemeinde Teningen bestehen alle wesentlichen Einrichtungen und Angebote für die Grundversorgung. Auch im Ortsteil Nimburg sind Angebote an Waren und privaten Dienstleistungen vorhanden. Dieses Angebot muss erhalten und gesichert werden. Für notwendige Erweiterungen können aber die baulichen Reserven für eine Ansiedlung ergänzender Nutzungen herangezogen werden.

Der alte Ortskern ist auch das identitätsbildende Zentrum des Ortsteils Nimburg. Alle Maßnahmen, die diese zentrale Funktion steigern, sollten unterstützt werden. Dies können auch Läden und Dienstleistungen sein. Weitere Nutzungen, die den Fremdenverkehr steigern, wie Gastronomie, Beherbergungsbetriebe, touristische Attrakti-

onen etc. sollten beibehalten oder ggf. angemessen entwickelt oder ergänzt werden.

Kommunale Entwicklungsziele: Schwerpunkt „Wohnen“

- Sicherung der Versorgung mit Wohnungen für den örtlichen Bedarf;
- Schaffung von Wohnraum durch Umnutzung von Scheunen, Gewerbebauten und anderen nicht genutzten Nebengebäuden;
- Abbruch von unbrauchbarer Bausubstanz, soweit sie nicht historisch bedeutend ist, und Schaffen von nutzbaren Freiräumen;
- Schließen von Baulücken durch Neubau von angepassten Wohnhäusern;
- Modernisierung bestehender Wohnhäuser zur Erreichung zeitgemäßer Wohnverhältnisse;
- Intensivierung der Wohnnutzung durch Ausbau von Dachgeschossen;
- Durchführen von vorbereitenden wohnraumbezogenen Maßnahmen wie Freimachen bzw. Baureifmachen von Grundstücken;
- Schaffen eines attraktiven Wohnumfeldes zur Stärkung der Wohnnutzung.

Schwerpunkt „Grundversorgung“

- Sicherung und Erweiterung des Angebots an Waren und Dienstleistungen für die Wohnbevölkerung;
- Verbessern der Standortbedingungen für die örtliche Gastronomie und Beherbergungsbetriebe sowie für Gäste und Fremdenverkehr;
- Ermöglichen und Ansiedeln von privaten Dienstleistungen.

Schwerpunkt „Gemeinschaftseinrichtungen“

- Verbessern des Wohnumfeldes durch ergänzende Angebote für Kinder und Jugendliche;
- Verbessern der bestehenden Gemeinschaftseinrichtungen.

Erhalten des Ortskerns

- Erhalten der besonderen Charakteristik des alten Ortskerns;
- Fördern von identitätssteigernden Maßnahmen im öffentlichen Raum und bei den privaten Gebäuden;
- Sichern und Entwickeln der örtlichen Funktionen zur Daseinsfürsorge.

Inhalte und Ablauf der Bürgerbeteiligung beim Projekt

Die Gemeinde Teningen blickt bereits auf erfolgreiche Bürgerbeteiligungsprozesse zurück, die zu vielen Anregungen geführt hat.

Geplant sind folgende weitere Schritte:

Moderierte Zukunftswerkstatt

Im Rahmen einer moderierten „Zukunftswerkstatt“ werden Themen der gemeindlichen Entwicklung mit allen interessierten Bürgern (Verwaltung, Gemeinderat, Bürger, Vereine) erörtert. Eine Auftaktveranstaltung mit Hinführung zu den Themenkreisen (Ist-Beschreibung) mündet je nach Umfang der Beteiligung und Interessenslage der Teilnehmer in einzelne thematische Arbeitsgruppen.

Die vorhandenen Erkenntnisse sollen um die Perspektiven und Bedürfnislagen gesondert anzusprechender Zielgruppen ergänzt werden. Dies geschieht in der Zukunftswerkstatt. Letztlich entsteht in einem dynamischen Verfahren aus der Zusammenfassung und Bündelung der Arbeitsergebnisse ein Ortsentwicklungskonzept. Diese Vorgehensweise hat den wesentlichen Vorteil, dass aus der Zukunftswerkstatt

heraus leicht ein Übergang in eine konkrete Umsetzung erfolgen kann. Das Ortsentwicklungskonzept wirkt daher weniger statisch. Aus dieser Vorgehensweise heraus ist der Übergang zu einem sich selbst tragenden bürgerlichen Engagement (für einzelne Themen) einfacher zu erreichen.

Ergebnis dieses Workshops soll eine thematische Weiterentwicklung und Detaillierung des Grundgerüsts sein. Die Kommunalkonzept Sanierungsgesellschaft wird diesen Workshop planen, durchführen und die Ergebnisse als Textentwurf für das gesamtgemeindliche Entwicklungskonzept aufbereiten. In diesem Zusammenhang sollen folgende Themen in Rahmen der Zukunftswerkstatt diskutiert werden:

- Stärken und Schwächen
- Handlungsfelder / Handlungsräume
- Leitbilder / Entwicklungsziele / Zielkonflikte
- Handlungsansätze / Strategien / Maßnahmen

Bilanz-Workshop mit Gemeinderat und Verwaltung mit dem Ziel

- a) die bislang durch die Bürgerschaft eingebrachten Vorschläge systematisch zu bewerten und zu priorisieren,
- b) einzuordnen, welche bislang erbrachten Vorschläge für die geplante Entwicklung Nimburgs relevant sind,
- c) transparent zu machen, ob und in welchem Zeitraum vorgeschlagene Maßnahmen umgesetzt werden können, und
- d) umsetzbare Ideen und Vorschläge in einen Masterplan einzugliedern.

Kinder- und Jugendbeteiligung

Kinder- und jugendfreundliche Kommunen sind lebenswert für alle. Wenn es also um die Zukunft Nimburgs geht, darf die Stimme der Jugend nicht fehlen. Inzwischen verlangt auch die Gemeindeordnung im § 41a:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen:

(1) Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen.

Dorfrallye

Eine angemessene Form der Kinder-Beteiligung am Planungsprozess ist die Durchführung einer drei- bis vierstündigen „Dorfrallye“. Mit Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 3 und 4 der Antoniter-Grundschule Nimburg soll dabei spielerisch Nimburg erkundet werden. Die Kinder halten dabei aus ihrer Sicht die Stärken und Schwächen Nimburgs fest, zeigen ihre Lieblingsplätze, schlagen deren Gestaltung vor und präsentieren ihre Anregungen zum Abschluss dem Bürgermeister (und evtl. den Gemeinderäten).

Jugendhearing

Zum Jugendhearing sollten alle Nimburger Jugendlichen ab 14 Jahren eingeladen werden. Der drei- bis vierstündige Event sieht eine gemeinsame Begehung, einen Workshop und die Aufbereitung der von den Jugendlichen gesammelten Ideen und Anregungen vor. Diese sollen zum Abschluss dem Bürgermeister (und evtl. den Gemeinderäten) präsentiert werden.

Leistungsbeschreibung:

Grundlagen und Analyse bis zu einer ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung

Bestandsaufnahmen

Auswertung vorliegender Fachgutachten:

- Klima / Umwelt / Energie
- Verkehr (MIV, ÖPNV, Fahrrad- und Fußwegekonzeptionen)
- Einzelhandelsstruktur
- Weitere Fachgutachten ...

Stärken-Schwächen-Profile

unter Berücksichtigung folgender Stichpunkte/Themen:

- Soziale Infrastruktur / Betreuung / Mehrgenerations-Einrichtungen
- Wohnungsversorgung / Wohnraum-Bedarfsentwicklung
- Einzelhandel, private Dienstleistungen
- Gewerbe / Gewerbeflächenentwicklung / Brachen
- Bildung / Kultur / Vereine / Engagement
- Denkmalschutz
- Freizeit und Sport / Freiflächenbedarf und Entwicklung
- Gewässer, Frei- und Grünräume / Topografie
- Verkehr (MIV, ÖPNV, Radverkehr, Fußwegenetz)
- Demografische Entwicklungen
- Zusammenfassende Darstellung der Stärken und Schwächen

Vorbereitende Untersuchungen und Planung

- Qualitätvolle Innenentwicklungskonzepte (auf Innenentwicklung ausgerichtete kommunale Gesamtkonzeptionen der städtebaulichen Entwicklung, insbesondere als Bestandteil integrierter Stadtentwicklungsplanung) unter Berücksichtigung charakteristischer, ortsbildprägender Strukturen
- Quartierskonzepte mit flächeneffizienter Ausrichtung
- Untersuchungen zur künftigen Bevölkerungsentwicklung (demographischer Wandel) und zur künftig benötigten Infrastruktur
- Untersuchungen zu sachgerechter Nutzungsmischung mit dem Ziel der Aufwertung innerörtlicher Bereiche
- Definition und Gestaltung von Ortseingängen und Siedlungsrändern

Erarbeitung einer integrierten Entwicklungskonzeption

Maßnahmenkonzept mit Umsetzungsstrategien

Konzepte zur Aktivierung und Aufwertung von Flächen:

- Schaffung von qualitativem, bezahlbarem Wohnraum für verschiedene Generationen und Bevölkerungsgruppen auch mit dem Ziel der Integration;
- Aktivierung von Brachen und Baulücken, nachhaltige Steigerung der Attraktivität des vorhandenen Siedlungsbestands;
- Schaffung von Siedlungsstrukturen mit kurzen Wegen, räumliche Verknüpfung von Wohn- und Arbeitswelt, umweltgerechte Verkehrserschließung, Verkehrsvermeidung;
- Schaffung von Mehrfachnutzen durch gut erreichbare Nah- und Grundversorgung,

Verknüpfung mit effizienter Energieversorgung sowie mit Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategien;

- Qualifizierung des öffentlichen Raums, Durchgrünung, ökologische Aufwertung und Erhöhung der Aufenthaltsqualität im Siedlungsbereich;
- Aufwertung von Bereichen, die durch ihr Umfeld (z.B. Verkehrsbelastung, Leerstände) benachteiligt sind;
- neue und innovative Finanzierungs- und Beteiligungsmodelle für das Bauen in gemischt genutzten Quartieren;
- Konzepte zur Qualifizierung bestehender Gewerbegebiete unter dem Aspekt der Mobilisierung von Flächenpotenzialen ohne Flächeninanspruchnahme im Außenbereich (z.B. Konzepte, die untergenutzte oder teilweise fehlgenutzte Gewerbeflächen marktgängig machen sollen).

Beratungsleistungen zu Einzelprojekten

Städtebauliche Einzelprojekte / Maßnahmen zur Innenentwicklung / Umsetzungsstrategien

Projekte und Maßnahmen können, müssen aber nicht neu entwickelt werden.

Parallel zum beschriebenen Planungsprozess kann sich für Einzelprojekte die Notwendigkeit einer vertiefenden Bearbeitung ergeben. Dies könnte z.B. eine detaillierte Betrachtung der Stellplatzsituation (öffentlich/privat) im Ortszentrum, aber auch die Beurteilung der Um- bzw. Nachnutzungsmöglichkeiten von einzelnen Gebäuden sein, die in die Gesamtkonzeption integriert werden sollen.

Der Umfang der Leistungen hängt von der jeweiligen Fragestellung ab und kann folgende Teilleistungen umfassen. Der Leistungsumfang wird jeweils gemeinsam festgelegt:

- a. Beratung und Betreuung der Gemeinde bei der Erstellung von Gestaltungskonzepten für kommunalen und privaten Bauvorhaben, z.B. Ausarbeitung von Material- und Farbkonzepten, Teilnahme an Beratungen kommunaler Gremien zur Festlegung von Material- und Farbkonzepten usw. Bestandteil der Beratung können auch Stellungnahmen zur baulichen Nutzung oder zum Einfügen von Bauvorhaben usw. sein.
- b. Beratung und Betreuung der Gemeinde bei der Erstellung von Gestaltungs- und Nutzungskonzepten für öffentliche Straßen, Plätze und Freianlagen. Ausarbeitung von Planungsvarianten für die Gestaltung öffentlicher Straßen, Plätze und Freianlagen.
- c. Ausarbeitung von städtebaulichen Entwicklungskonzepten für einzelne Quartiere; Überprüfung der städtebaulichen Verträglichkeit.

Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinde Teningen blickt bereits auf erfolgreiche Bürgerbeteiligungsprozesse zurück, die zu vielen Anregungen geführt hat. Geplant sind folgende weitere Schritte:

1. Bilanz-Workshop mit Gemeinderat und Verwaltung mit dem Ziel:
 - a. die bislang durch die Bürgerschaft eingebrachten Vorschläge systematisch zu bewerten und zu priorisieren,
 - b. einzuordnen, welche bislang erbrachten Vorschläge für die geplante Entwicklung Nimburgs relevant sind,
 - c. transparent zu machen, ob und in welchem Zeitraum vorgeschlagene Maßnahmen

men umgesetzt werden können, und
d. umsetzbare Ideen und Vorschläge in einen Masterplan einzugliedern.

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

Kinder- und jugendfreundliche Kommunen sind lebenswert für alle. Wenn es also um die Zukunft Nimburgs geht, darf die Stimme der Jugend nicht fehlen.

Zeitlicher Rahmen

Beschluss Gemeinderat/Auftragsvergabe	September 2016
Grundlagenermittlung	Oktober-Dezember 2016
Bürgerbeteiligung in Form einer moderierten Zukunftswerkstatt	Februar 2017
Kinder- und Jugendbeteiligung	März/April 2017
Bilanz-Workshop mit Gemeinderat	Mai 2017
Berichterstellung	Juni/Juli 2017
Diskussion der Ergebnisse im Gemeinderat	September 2017
Vorstellung Gemeindeentwicklungskonzept	November 2017

Den Gemeinderäten wurde das Angebot der KommunalKonzept zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die oben genannten Leistungen wurden mit 60.000 EUR angeboten. Bezuschusst wird diese Leistung mit 50 % vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	18	0	3

Folgendes beschlossen:

Der Auftrag zur Ausarbeitung eines Konzepts im Rahmen des Antrags „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ wird an die KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH (Freiburg) zum Angebotspreis von 60.000 EUR vergeben.

7.

Abschluss eines Vertrages mit dem FC Teningen zur Errichtung eines Kunstrasenplatzes

Vorlage: 963/2016

In seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 26. Juli 2016 hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, dass auf dem Hartplatz im Schul- und Sportzentrum im Ortsteil Teningen ein Kunstrasenplatz errichtet werden soll. Über Erstellung, Finanzierung, Unterhaltung und Nutzung des Kunstrasenplatzes ist mit dem FC Teningen eine Vereinbarung abzuschließen.

Die Gemeindeverwaltung hat entsprechend dem Auftrag des Gemeinderates zwischenzeitlich Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern der beiden angrenzenden Grundstücke geführt. Diese sind nicht verkaufsbereit. Damit kommt nur noch die Möglichkeit der Errichtung eines Kunstrasenplatzes im Bereich des Hartplatzes in Betracht.

Zwischen der Gemeindeverwaltung und dem FC Teningen fand zwischenzeitlich ein Gespräch über die Details statt. Es soll eine Vereinbarung getroffen werden, die folgende Bestandteile enthält:

- Überlassung des Grundstücks an den FC Teningen für die Dauer von 25 Jahren.
- Die Finanzierung wird zu 100 % vom FC Teningen übernommen.
- Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Unterhaltung und Nutzung des Kunstrasenplatzes obliegen dem FC Teningen.
- Darüber hinaus hat der FC Teningen alle Instandsetzungs-, Renovierungs- und Unterhaltungsarbeiten durchzuführen.
- Der FC Teningen ist verpflichtet, den Kunstrasenplatz den Schulen für den Sportunterricht und für die Ganztagesbetreuung in der Zeit von Montag bis Freitag von 7 bis 15.30 Uhr zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug erhält der FC Teningen eine Zahlung von 400 EUR/Monat.
- Der Unterhaltungszuschuss soll dem erhöhten Aufwand für den Kunstrasenplatz angepasst werden (siehe gesonderte Vorlage, Drucksache 964/2016).
- Die Gemeinde erhält Einsicht in die Bauakte.

Die Vereinbarungen sind noch im Detail auszuarbeiten.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Gemeinde Teningen überlässt dem FC Teningen das Grundstück des Hartplatzes nebst angrenzenden Flächen zur Errichtung eines Kunstrasenplatzes. Das Grundstück wird unentgeltlich überlassen. Bau, Unterhaltung und Sanierung trägt der FC Teningen. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Klärung der exakten Lage des Platzes eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

8.

Änderung des Unterhaltungszuschusses für den FC Teningen

Vorlage: 964/2016

Die Sportvereine der Gemeinde Teningen erhalten für die Pflege der Sportplätze einen jährlichen Zuschuss von 0,30 EUR pro Quadratmeter. Ausgehend von dieser Grundlage hat die Verwaltung für die Reinigung und Pflege des Kunstrasenplatzes einen jährlichen Zuschuss von 2.100 EUR berechnet. Zugrunde gelegt wurde dabei eine Größe von 100 x 70 m = 7.000 qm.

Gebaut und finanziert wird der Kunstrasenplatz durch den FC Teningen.

Der Kunstrasenplatz steht den Teningen Schulen und der Ganztagesbetreuung in der Zeit von Montag bis Freitag von 7 bis 15.30 Uhr zur Verfügung. Durch den Ausbau und die Erweiterung des Schulzentrums und die Weiterentwicklung der Ganztages-schule wird der Kunstrasenplatz verstärkt von den Schülerinnen und Schülern ge-nutzt werden.

Der FC Teningen baut und pflegt nicht nur den Kunstrasenplatz, sondern ist auch für alle Instandsetzungs-, Renovierungs- und Unterhaltungsarbeiten an der gesamten Kunstrasenplatz-Anlage zuständig und verantwortlich. Aus diesem Grunde soll der FC Teningen für die Überlassung des Kunstrasenplatzes an die Schulen und für die Ganztagesbetreuung eine monatliche Vergütung von 400 EUR erhalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Zuschuss für Reinigung/Pflege: 2.100 EUR/Jahr

Vergütung für Nutzung durch Schulen/GTB: 400 EUR/Monat

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwal-tungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

- 1. Der FC Teningen e.V. erhält ab der Fertigstellung des Kunstrasenplatzes für Reinigung und Pflege des Kunstrasenplatzes einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.100 EUR.**
- 2. Für die Zurverfügungstellung des Kunstrasenplatzes für den Sportunterricht der Schulen sowie für die Ganztagesbetreuung bezahlt die Gemeinde an den FC Teningen eine monatliche Vergütung von 400 EUR.**
- 3. Ein Antrag auf Investitionszuschuss für den Eigenanteil des FC Teningen entsprechend den Vereinsförderrichtlinien wird vom FC Teningen zum Haushalt 2017 gestellt.**
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.**

9.

Ausbau der Kaiserstuhlbahn; Umbau der Gleisanlagen im Bereich Bahnhof Nimburg; Vereinbarung über eine Maßnahme nach § 13 EKrG. Vorlage: 944/2016

Verfahrenseckdaten:

16.11.2004	Information und zustimmende Kenntnisnahme des Gemeinderates über den vorgesehenen Ausbau der Kaiserstuhlbahn mit Kostenbeteiligung der Gemeinde nach Eisenbahnkreuzungsgesetz (EkrG).
19.03.2014	Frühzeitige Bürgerbeteiligung in der Nimberghalle
06.05.-05.06.2015	Öffentliche Auslage der Planfeststellungsunterlagen
19.05.2015	Gemeinderatsbeschluss und Stellungnahme zu den Planfeststellungsunterlagen.

Im Rahmen des Nahverkehrskonzeptes „Breisgau S-Bahn 2020“ soll die Eisenbahninfrastruktur der Kaiserstuhlbahn in einem Gesamtprojekt ausgebaut werden. Die auf Gemarkung Nimburg betroffenen Bereiche befinden sich im „Planfeststellungsabschnitt Ost“.

Die Gesamtmaßnahme wurde in den Bürgerbeteiligungen und in der Gemeinderatssitzung vom 19. Mai 2015 ausführlich erläutert.

Wesentliche Maßnahmen-Eckpunkte auf Gemarkung Nimburg:

- Ausführung Doppelspurabschnitt am Bahnhofpunkt Nimburg;
- Zweiter Außenbahnsteig am Bahnhof Nimburg;
- Erneuerung des Bahnübergangs Gemeindeverbindungsstraße Nimburg-Eichstetten;
- Verlegung und Anpassung des Stadenweges;
- Bauzeit auf Gemarkung Nimburg: ca. acht Monate.

Wie bereits in der Gemeinderatssitzung vom 19. Mai 2015 (Vorlage 734/2015) erläutert, befasst sich die Planfeststellung nur mit der rein öffentlich-rechtlichen Zulässigkeit der Baumaßnahme. Beim Umbau des Bahnübergangs Nimburg ist die Gemeindeverbindungsstraße Nimburg-Eichstetten betroffen. Dabei handelt es sich um eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme. Nach §§ 3 und 13 EkrG ist diese Maßnahme durch Kostendrittelerung zwischen der SWEG, dem Straßenbaulastträger (Gemeinde Tenningen) und dem Land Baden-Württemberg zu finanzieren. Zum Stand 16. November 2004 (Gemeinderatssitzung) wurde - unter Berücksichtigung von Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) - diesbezüglich ein Kostenanteil der Gemeinde in Höhe von 18.000 EUR genannt.

Zwischenzeitlich wurde das VwV-GVFG ersetzt durch das VwV-LGVFG (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes für den kommunalen Straßenbau). Im Gegensatz zum alten GVFG wurden dem LGVFG die Fördersätze von ursprünglich 75 % der förderfähigen Kosten auf nun 50 % der förderfähigen Kosten herabge-

setzt. Somit erhöht sich der verbleibende Gemeindeanteil entsprechend.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2016 hat die SWEG (als Vorhabensträger) der Gemeinde Teningen nun die entsprechende Vereinbarung nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz zur Unterzeichnung übersandt. Diese Vereinbarung wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die voraussichtlichen Baukosten der Eisenbahnkreuzungsmaßnahme betragen 258.798 EUR (brutto). Danach entfallen auf

- das Land BW:..... 86.266 EUR
- die SWEG:..... 86.266 EUR
- die Gemeinde (ohne Förderung nach GVFG) ... 86.266 EUR

Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung.

Die SWEG wird die Antragstellung für die Gewährung von Fördermitteln für den von der Gemeinde zu tragenden Kostenanteil koordinieren. Die Förderung erfolgt nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes für den kommunalen Straßenbau (VwV-LGVFG). Die Zuwendung beträgt max. 50 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Der voraussichtlich verbleibende Kostenanteil der Gemeinde unter Berücksichtigung der Einnahmen nach LGVFG stellt sich somit wie folgt dar:

Gemeindeanteil nach EkrG	86.266 EUR
./. Einnahmen nach LGVFG	<u>43.133 EUR</u>
Verbleibender Gemeindeanteil	43.133 EUR

Im Haushalt 2017 sollten die entsprechenden finanziellen Mittel bereitgestellt werden.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

Der Vereinbarung vom 11. Juli 2016 über die Eisenbahnkreuzungsmaßnahme am Bahnübergang „Nimburg Bahnhof“ wird zugestimmt.

Im Haushalt 2017 werden finanzielle Mittel wie folgt eingestellt:

Ausgabenseite: 86.266 EUR
Einnahmenseite: 43.133 EUR

10.

Instandsetzung mehrerer Brücken in Teningen; **Vergabe der Brückeninstandsetzungsarbeiten** **Vorlage: 948/2016**

Die Brückeninstandsetzungsarbeiten für die Brückensanierungen 2016 wurden öffentlich ausgeschrieben. Insgesamt haben sich sechs Firmen an der Ausschreibung beteiligt und die Ausschreibungsunterlagen angefordert. Zur Angebotseröffnung gingen zwei Angebote fristgerecht ein; alle Angebote wurden zum Wettbewerb zugelassen. Der Angebotsspiegel wurde den Mitgliedern des Gemeinderates ausgehändigt.

Die Arbeiten sind aufgrund der erfolgten Brückenprüfung erforderlich. Mit den Brückeninstandsetzungsarbeiten sollte am 4. Oktober 2016 begonnen werden.

Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung wurde von dem beauftragten Ingenieurbüro RS Ingenieure festgestellt, dass die angebotenen Preise nicht angemessen und marktunüblich sind. Es liegen extreme Unterschiede zu den Preisen der Kostenberechnung vom 1. August 2016 vor. Die Kostenberechnung lag bei rd. 125.067,22 EUR.

Der Preisunterschied des günstigsten Bieters zu der Kostenberechnung beträgt in der Summe 85.834,74 EUR (brutto), was prozentual einer Überschreitung der Kostenberechnung von 68,63 % entspricht. Somit sind Bedingungen erfüllt, die Ausschreibung nach § 17 VOB/A aufzuheben. Nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A kann die Ausschreibung aufgehoben werden, wenn kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht oder aus anderen schwerwiegenden Gründen (Nr. 3). Aufgrund der überhöhten Preise kann demnach die Ausschreibung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A aufgehoben werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die am Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen unverzüglich über die Aufhebung zu unterrichten. Die entsprechenden Gründe sind mitzuteilen.

Das Ingenieurbüro empfiehlt, die Maßnahme noch einmal am Ende des Jahres oder zu Beginn des neuen Jahres auszuschreiben und die Instandsetzungsarbeiten im Frühjahr 2017 durchführen zu lassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Verwaltungshaushalt stehen unter der Finanzposition 1.6300.510000 für die Maßnahme insgesamt 160.000 EUR (inkl. Planungskosten) zur Verfügung. Diese Mittel sind für 2017 erneut bereitzustellen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Ausschreibung wird aufgehoben. Die Haushaltsmittel sind im Haushalt 2017 erneut bereitzustellen.

11.

1. Änderung des Bebauungsplanes "Stöck-Neufassung 2012" auf Gemarkung Malterdingen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB; - Stellungnahme der Gemeinde Teningen im Rahmen der Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB Vorlage: 952/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Malterdingen hat am 2. August 2016 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Stöck - Neufassung 2012“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern. Der Gemeinde Teningen wurde als Träger öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben, zu der Bebauungsplanänderung bis zum 19. September 2016 Stellung zu nehmen. Aufgrund der Sitzungspause in den Sommerferien wurde beantragt, die Frist bis zum 30. September zu verlängern.

Anlass der Planänderung ist die Regelung des Bestandschutzes für Geldspielgeräte auf Grundstück Flst.Nr. 6770. Auf dem Grundstück Flst.Nr. 6770 befinden sich eine Spielhalle mit Geldspielgeräten und zwei Gaststätten, in welchen nach der Spielverordnung jeweils maximal drei Geldspielgeräte aufgestellt werden dürfen. Der Eigentümer der Spielhalle und der im selben Gebäude sich befindenden Gaststätten möchte den Gaststättenraum der „Sportsbar“ der Spielhalle zuschlagen. Die Gaststätte soll aufgegeben werden und auf der Fläche sollen drei neue Geldspielgeräte, die nach der Spielverordnung jetzt schon in der Gaststätte maximal zulässig sind, aufgestellt werden. Um dies zu ermöglichen, ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Bisher war in allen Gewerbegebietsbebauungsplänen der Einzelhandel uneingeschränkt zulässig, weil bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Kleb“ mit einem Sondergebiet für einen großflächigen Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb noch nicht feststand, wo auf der Gemarkung ein solcher Markt errichtet werden soll und kann. Nach Klärung und Festsetzung eines solchen Standortes soll der Einzelhandel in den Gewerbegebietsbebauungsplänen erheblich eingeschränkt werden.

Im Rahmen der ersten Änderung und Erweiterung Bebauungsplanes „Kreuzfeld“ wurde hierzu eine Festsetzung getroffen, die auch in den anderen Gewerbegebietsbebauungsplänen gelten soll. Für den vorliegenden Bebauungsplan „Stöck - Neufassung 2012“ erfolgt dies nun im Rahmen der ersten Änderung.

In der örtlichen Bauvorschrift zur Straßenbeleuchtung wird ergänzt, dass auch LED-Lampen zulässig sind.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im „vereinfachten Verfahren“ nach § 13 BauGB durchgeführt.

Das geplante Vorhaben befindet sich auf dem Grundstück Flst.Nr. 6770 in Malterdingen und im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Stöck I“, der in diesem Bereich ein GE festsetzt. Vergnügungsstätten (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO) sind allerdings ausgeschlossen.

In dem bestehenden Gebäude befinden sich derzeit eine Spielhalle mit 97,62 m² und neun Geldspielgeräten sowie zwei Gaststätten (Sportsbar und Stöckhof-Grill) mit einer Fläche von jeweils ca. 85 m². In beiden Gaststätten können nach den Vorgaben der Spielverordnung (SpielV) grundsätzlich bis zu drei Geldspielgeräte aufgestellt werden, § 3 Abs. 1 S. 1 SpielV. Der Vorhabenträger plant, die Gaststätte „Sportsbar“ umzunutzen und der Spielhalle zuzuschlagen. Diese hätte damit eine Fläche von insgesamt über 120 m², womit die nach § 3 Abs. 2 S. 1 maximale Zahl von zwölf Spielgeräten aufgestellt werden könnte. Die drei zusätzlichen Geräte der Spielhalle wür-

den damit die drei in der Gaststätte „Sportsbar“ grundsätzlich zulässigen Geräte ersetzen.

Der „Stöckhof-Grill“ soll als Bestandsnutzung unverändert bleiben. Damit könnten dort – wie bisher auch – bis zu drei Geldspielgeräte aufgestellt werden.

Nach den Vorgaben des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG) sind im selben Gebäude bzw. im Umkreis von 500 m um die bestehende Spielhalle weitere Spielhallen nicht zulässig (§ 42 Abs. 1 und 2 LGlüG). Das Vorhabengrundstück liegt in einem Plangebiet, in dem durch Änderung des Bebauungsplans im Jahr 2010 die nach § 8 Nr. 3 BauNVO im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten ausgeschlossen wurden. Ziel dieser Änderungen war es, eine Ansiedlung zusätzlicher Vergnügungsstätten und damit verbunden einen Attraktivitätsverlust des gesamten Gebiets (Trading-Down-Effekt) zu verhindern. Die Spielhalle war zu diesem Zeitpunkt bereits vorhanden und sollte daher weiterhin Bestandsschutz genießen. Allerdings wurde der Bestandsschutz zum damaligen Zeitpunkt auf den passiven Bestandsschutz beschränkt, darüber hinausgehende Erweiterungs- oder Änderungsmöglichkeiten wurden nicht nach § 1 Abs. 10 BauNVO zugelassen.

Der Glücksspieländerungsstaatsvertrag und das LGlüG waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft, damit drohte neben der Ansiedlung weiterer Vergnügungsstätten auch die Errichtung zusätzlicher Spielhallen im näheren Umfeld. Diese Gefahr ist mittlerweile nicht mehr gegeben. Die Vorgaben des LGlüG haben auf die Ansiedlung anderer Vergnügungsstätten als Spielhallen indes keine Auswirkungen.

Die dem Bebauungsplan zugrunde liegende städtebauliche Begründung wird durch die Ermöglichung des geplanten Vorhabens nicht konterkariert. Der Planung liegt ein konkretes Erweiterungsvorhaben zugrunde, das dazu dient, die bestehende und Bestandsschutz genießende Spielhalle weiterhin wirtschaftlich zu führen. Eine Ansiedlung weiterer Spielhallen wird durch den Bebauungsplan nicht zugelassen und darüber hinaus ohnehin durch das LGlüG und die darin vorgesehenen Abstandsvorgaben ausgeschlossen.

Bei der hier in Rede stehenden kleinräumigen planerischen Änderung droht keine Ansiedlung weiterer Vergnügungsstätten, da es im übrigen Planbereich bei der bislang schon vorgesehenen Unzulässigkeit von Vergnügungsstätten bleibt. Eine Erhöhung der Anzahl an Geldspielgeräten findet im Ergebnis nicht statt, da im Rahmen des Vorhabens jedenfalls die Möglichkeit, drei Geldspielgeräte in der bestehenden Sportsbar aufzustellen, wegfällt. Damit sind mit der Spielhalle auch in der vergrößerten Ausführung vergleichbare städtebaulichen Auswirkungen verbunden wie mit dem bisherigen Verbund aus Spielhalle und Gaststätte.

Wie bereits beschrieben, soll der Einzelhandel im Rahmen der ersten Änderung im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes eingeschränkt werden. Die Regelung erfolgt in allen Gewerbegebietsbebauungsplänen einheitlich. Die planungsrechtlichen Festsetzungen werden daher wie folgt ergänzt:

„Einzelhandel ist ausgeschlossen. Ausnahmsweise können Verkaufsflächen zugelassen werden, wenn sie auf dem Grundstück mit einem Produktions- oder Handwerksbetrieb verbunden sind, um ausschließlich dort hergestellte oder weiter zu verarbeitende oder weiter verarbeitete Produkte zu veräußern, wenn die Verkaufsfläche der sonstigen Betriebsfläche deutlich untergeordnet ist. Die Größe der Verkaufsfläche darf nicht mehr als 5 % der Geschossfläche betragen und maximal 100 m² groß sein.“

Im Gewerbegebiet wird der Einzelhandel ausgeschlossen. Bisher waren die Einzelhandelsbetriebe allgemein zulässig. Der Grund dafür war, dass in der Gemeinde Mal-

terdingen bis zum Jahr 2015 noch kein Standort für einen größeren Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb in Malterdingen feststand. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung von 2014/2015 (Inkrafttreten am 9. September 2015) wurde im Gewann „Kleb“ eine Fläche für einen großflächigen Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Das Bebauungsplanverfahren „Kleb“ zur Errichtung eines großflächigen Lebensmitteleinzelhandelsbetriebs erlangte mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB am 3. März 2016 Rechtskraft. Alle Punkte zu diesem Bebauungsplan wurden geklärt (Größe der Verkaufsfläche, Erschließung, Lärmschutz). Da nun der Standort für einen Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb zur langfristigen Sicherung der Grundversorgung der Gemeinde gesichert ist, kann im Gewerbegebiet Malterdingen der Einzelhandel ausgeschlossen bzw. unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise zugelassen werden. Die Festsetzung zum Ausschluss des Einzelhandels orientiert sich an Festsetzungen in entsprechenden Bebauungsplänen anderer Gemeinden und bietet somit Rechtssicherheit. Ausnahmsweise können Verkaufsflächen zugelassen werden, wenn sie auf dem Grundstück mit einem Produktions- oder Handwerksbetrieb verbunden sind, um ausschließlich dort hergestellte oder weiter zu verarbeitende oder weiter verarbeitete Produkte zu veräußern, wenn die Verkaufsfläche der sonstige Betriebsfläche deutlich untergeordnet ist. Die Größe der Verkaufsfläche darf nicht mehr als 5 % der Geschossfläche betragen und maximal 100 m² groß sein. So kann der Verkauf von „nicht vor Ort“ hergestellten Produkten und „artfremden“ Produkten im Gewerbegebiet ausgeschlossen werden. Die Einschränkung „Verkaufsfläche“ dient der Sicherstellung von ausreichenden Flächen für den Produktions- und Handwerksbetrieb. Durch die Ausnahmeregelung kann die Gemeinde immer darüber entscheiden, ob die Nutzung ausnahmsweise zugelassen werden kann und somit eine Fehlentwicklung vermeiden.

Bis auf die Neuregelungen zu Spielstätten auf Grundstück Flst.Nr. 6770 und die Einzelhandelsregelung bleiben alle planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bestehen.

Ein Übersichtsplan (Geltungsbereich) wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Stöck - Neufassung 2012“ (Malterdingen) werden keine Einwendungen erhoben.

12.

Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Unter Gereuth" auf Gemarkung Bahlingen;

- Stellungnahme der Gemeinde Teningen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Vorlage: 953/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Bahlingen hat am 3. Dezember 2012 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Unter Gereuth“ gefasst. Zur Sicherung der Planung des Bebauungsplans wurde eine Veränderungssperre erlassen, die mit Beschluss des Gemeinderates am 25. April 2016 verlängert wurde.

Der Gemeinde Teningen wurde als Träger öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben, zum Bebauungsplan bis zum 16. September 2016 Stellung zu nehmen. Aufgrund der Sitzungspause in den Sommerferien wurde beantragt, die Frist bis zum 30. September zu verlängern.

In den letzten Jahren wurde das Gewerbegebiet sukzessive in nördlicher Richtung entwickelt. Für das Gebiet besteht eine Vielzahl von Bebauungsplänen und unterschiedlichen Festsetzungen. Mit der Zusammenfassung der teilweise sehr veralteten Planfassungen auf aktuellem Kataster sollen u.a. - soweit möglich - die Festsetzungen vereinheitlicht, die aktuellen Gesetzesgrundlagen angepasst und der zeichnerische Teil auf aktueller Katastergrundlage gefertigt werden. Damit wird sowohl für die Gemeinde als auch für die zuständigen Behörden ein übersichtliches neues Planwerk geschaffen. Des Weiteren waren in den einzelnen Plänen bisher keine Aussagen zum Einzelhandel getroffen. Um die Einzelhandelssituation im Gewerbegebiet künftig planungsrechtlich zu steuern, sollen die einzelnen Bebauungspläne für das Gewerbegebiet zusammengefasst und entsprechende Festsetzungen getroffen werden. Ziel des Bebauungsplanes ist es, das Gewerbegebiet in seiner vorhandenen städtebaulichen Ausprägung zu sichern, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und Fehlentwicklungen, die zu städtebaulichen Missständen führen können, auszuschließen.

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Übersichtplan
- Zeichnerischer Teil
- Satzungsentwurf
- Bebauungsvorschriften
- Begründung
- Umweltbericht

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

Gegen den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Unter Gereuth" (Bahlingen) werden keine Einwendungen erhoben.

13.

Pavillon auf dem neuen Friedhof Teningen;
Sanierung/ Teilabbruch
Vorlage: 954/2016

Im Zuge der Gestaltung des neuen Friedhofs in Teningen wurde als gestalterisches Element ein Pavillon errichtet. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde der Pavillon dafür genutzt, im überdachten Bereich Urnenwände zu errichten. Der Pavillon besteht aus insgesamt drei Gestaltungselementen. Zwei Elemente davon, worunter die Urnenwände errichtet worden sind, sind überdacht. Das dritte Element ist der Witterung schutzlos ausgeliefert. Durch die Witterung ist der Beton des nicht überdachten Bereichs in einem sehr schlechten Zustand. Im überdachten Bereich sind nur kleine Sanierungsarbeiten notwendig. Die Schäden am Pavillon wurden in der Sitzung aufgezeigt und erläutert.

Im Haushalt 2016 wurden für die erforderliche Betonsanierung insgesamt 6.000 EUR in den Haushalt eingestellt.

Durch die Errichtung der neuen Urnenstelenanlage auf dem freien Feld „I“ im Jahr 2016 ist der derzeitige Bedarf an Urnenstelen/-wänden gedeckt. Im Falle einer Erweiterung ist angedacht, die bestehende Anlage auf dem freien Feld zu erweitern. Die Erweiterungsmöglichkeit wurde bei der Errichtung bereits vorgesehen.

Die Verwaltung schlägt vor, das freistehende Element sowie das nicht überdachte Element bei dem Pavillon abzubauen. Die Betonsanierungsarbeiten an den überdachten Elementen soll in Auftrag gegeben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt stehen für die Betonsanierung insgesamt 6.000 EUR zur Verfügung.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

Der nicht überdachte Bereich und das freistehende Element des bestehenden Pavillons auf dem Friedhof in Teningen werden abgerissen. Der sanierungsbedürftige Bereich bei den Urnenwänden wird saniert.

14.

Antrag auf Ablösung von Stellplätzen im Innerortsbereich Teningen
Vorlage: 955/2016

Auf dem Grundstück Flst.Nr. 18/1, Teningen, Emmendinger Straße 5, wird geplant, das bestehende eingeschossige Gebäude abzureißen und ein zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus zu errichten. Das Erdgeschoss des geplanten Neubaus und des umgebauten bestehenden Hauses soll als Bistro genutzt werden. Das Obergeschoss inkl. Dachgeschoss des geplanten Neubaus und des umgebauten bestehenden Hauses soll jeweils als eine Wohnung über zwei Etagen genutzt werden. Aufgrund der derzeitigen Berechnung der Stellplätze sind voraussichtlich sechs Stellplätze erforderlich. Auf dem Baugrundstück sind zwei Stellplätze für die zwei Wohnungen sowie ein Garagenstellplatz für das Bistro vorhanden und nutzbar. Die restlichen drei Stellplätze für das Bistro sind bei der Gemeinde abzulösen. Der entsprechende Antrag wurde bei der Gemeinde gestellt. Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 7. Juni 2011 beträgt der Ablösebetrag pro Stellplatz 5.600 EUR (vgl. Drucksache 073/2011).

Alternativ zur möglichen Ablösung bietet sich noch folgende Möglichkeit:

Der Bauherr ist auch Eigentümer eines 160 m² großen Gartengrundstücks in unmittelbarer Nähe (180 m). Unter der Voraussetzung der Genehmigung zum Neubau einer Brücke über den Bach, könnte hier eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen geschaffen werden.

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Fotos (geplanter Neubau)
- Lageplan
- Übersichtsplant

Aufgrund der sehr beengten Stellplatzsituation sollte von künftigen Ablösungen abgesehen werden. Schon in der Vergangenheit hat die Gemeinde verstärkt auf die Schaffung von Stellplätzen auf den Baugrundstücken hingewirkt (siehe Neubaugebiet „Kalkgrube“, Bauvorhaben „Riegeler Straße“, Tiefgaragen beim Neubauvorhaben „Treibau“ und in der Friedrich-Meyer-Straße „Tscheulin-Villa“).

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

Der Ablösung von drei gewerblichen Stellplätzen wird nicht zugestimmt. Die Errichtung von Stellplätzen auf dem Gartengrundstück muss vom Antragssteller in Abstimmung mit dem Landratsamt Emmendingen auf die Genehmigungsfähigkeit geprüft werden.

15.

Netto-Markt Nimburg; Errichtung einer fußläufigen Anbindung **Vorlage: 958/2016**

Der Netto-Markt in Nimburg wurde dieses Jahr eröffnet. Der Markt verfügt über keine direkte fußläufige Anbindung an den Ort. In einem gemeinsamen Gespräch am 13. Juni 2016 wurde mit dem Betreiber und dem Grundstückseigentümer über die Möglichkeiten einer fußläufigen Erschließung gesprochen.

Aus der Bevölkerung wurde die Verwaltung bereits auf die fehlende Erschließung hingewiesen. Insbesondere mit Blick auf die schwächeren Verkehrsteilnehmer wurde darauf hingewiesen, dass gefährliche Situationen bezüglich der Verkehrssicherheit zu verzeichnen sind. Die Örtlichkeit wurde zusammen mit der Unteren Verkehrsbehörde in Augenschein genommen. Die Einzeichnung einer Sicherheitslinie zur besseren Erreichbarkeit nördlich der Breisacher Straße kann nicht erfolgen.

Der Markt kann bislang ausschließlich über die Zufahrt zum Parkplatz erreicht werden. Diese Zufahrt benutzen Kfz, Zulieferungs-LKW, Fußgänger, Radfahrer und Eltern mit Kinderwagen. Eine Entzerrung der verschiedenen Verkehrsströme der Marktnutzer ist nicht gegeben. Die Parkplatzzufahrt ist, mit Blick auf die fußläufige Ortsanbindung, wesentlich weiter entfernt als der Haupteingang. Es ist festzustellen, dass sich zwischenzeitlich Trampelpfade von der Breisacher Straße über die Parkplatzböschung bilden, weil sich die Fußgänger den direkten Zugang zum Markt über den kürzesten Weg suchen und nicht bereit sind, den weiteren Weg über die Parkplatzzufahrt zu nutzen. Auch dadurch entstehen gefährliche Situationen. Aus der Bürgerschaft und den Reihen des Gemeinderates liegen die nachvollziehbaren Forderungen vor, einen separaten, direkten Markzugang für Fußgänger und Radfahrer mittels behindertengerechter Rampenanlage zu verwirklichen. Seitens der Bauherren wurde diesbezüglich bereits ein Planungskonzept erarbeitet, das in der Sitzung vorgestellt wurde.

Die Gemeinde hat in einem gemeinsamen Gespräch vorgeschlagen, dass die für die Rampenanlage anfallenden Kosten zu jeweils einem Drittel durch den Grundstückseigentümer, die Firma Netto und die Gemeinde getragen werden. Der Grundstückseigentümer hat bislang signalisiert, sich nicht an den Kosten zu beteiligen. Die Antwort der Firma Netto steht noch aus.

Folgende Varianten können umgesetzt werden:

1. Variante: Errichtung einer Rampe

Die Gesamtkosten belaufen sich auf rd. 45.000 EUR. Es könnte eine barrierefreie Rampenkonstruktion (gemäß DIN 18040) geschaffen werden. Eine geschätzte Höhendifferenz zwischen dem Eingang und der Oberkante des Straßenbelags von ca. 1,40 m muss überwunden werden. Eine zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 62 m² erfolgt. Die Rampe kann als Geländemodulation nicht ohne Inanspruchnahme des öffentlichen Entwässerungsgrabens erfolgen. Die Rampe weist eine Steigung von max. 6 % auf.

2. Variante: Errichtung einer Treppe

Die Gesamtkosten belaufen sich auf rd. 4.600 EUR. Es kann eine Treppe mit Beton-Blockstufen 1,2 m breit, 40 cm tief und Tritthöhe 14 cm errichtet werden. Die Fläche

zwischen Treppe und der Breisacher Straße wird mit Betonpflaster angelegt, ein Handlauf mit einem VA-Rohr wird angebracht. Eine barrierefreie Zuwegung würde nicht geschaffen. Fahrradfahrer/innen, ältere oder behinderte Menschen im Rollstuhl oder mit einer Gehhilfe sowie Eltern mit Kinderwagen müssten weiterhin den Markt über den bestehenden Fuß- und Radweg und die eigentliche Zufahrt anfahren.

Sowohl bei der Variante 1 als auch bei der Variante 2 muss ein Übergang vom Radweg in der Breisacher Straße zum Netto-Markt über den bestehenden Graben geschaffen werden. Der Übergang erfolgt mittels eines Betonrohrs zzgl. Betongurt, Gehweg ca. 1,2 m breit mit Betonpflaster und einem Geländer in Holz mit Pfosten und zwei Handläufen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund 6.000 EUR.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Vermögenshaushalt stehen unter der Finanzposition 2.6300.950000 insgesamt 30.000 EUR zur Verfügung.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat abweichend vom Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	10	4	6

Folgendes beschlossen:

Die Gemeinde Teningen errichtet in Zusammenarbeit mit dem Eigentümer und dem Betreiber des Netto-Marktes im Ortsteil Nimburg eine Treppenanlage zur fußläufigen Anbindung des Marktes (Variante 2). Die Kostenbeteiligung ist erneut mit dem Betreiber und dem Grundstückseigentümer zu verhandeln.

16.

Schulentwicklungsplanung Teningen, Ausschreibungsblock 6:

Vergabe der Gewerke

- Fliesenarbeiten

- Tischlerarbeiten (Innentüren)

- Bodenbelagsarbeiten

- Parkettarbeiten

- WC-Trennwände

Vorlage: 959/2016

Die Fliesen-, Tischler-, Bodenbelags- und Parkettarbeiten sowie die WC-Trennwände wurden im sechsten Ausschreibungsblock europaweit im offenen Verfahren nach VOB/A Abschnitt 2 ausgeschrieben. Für die Fliesenarbeiten gingen zum Submissionstermin fünf, für die Bodenbelags- und die Parkettarbeiten jeweils drei und für die Tischlerarbeiten sowie die WC-Trennwände jeweils vier Angebote fristgerecht ein. Für die Tischlerarbeiten ging nach dem Submissionstermin noch ein Angebot ein und musste von der Wertung ausgeschlossen werden. Ein Angebot musste bei den WC-Trennwänden von der Wertung ausgeschlossen werden, da es unvollständig war.

Alle weiteren Angebote, welche am Submissionstermin vorlagen, konnten zum Wett-

bewerb zugelassen werden.

Ein Angebotsspiegel mit der Übersicht der geprüften Angebote wurde den Mitgliedern des Gemeinderates ausgehändigt.

Günstigste Bieter sind

- bei den Fliesenarbeiten die Firma Fliesen Röhlich GmbH (Wendelstein) zum Angebotspreis von 31.340,44 EUR,
- bei den Tischlerarbeiten die Firma Friedmar Pfefferle (Ballrechten-Dottingen) zum Angebotspreis von 194.787,41 EUR,
- bei den Bodenbelagsarbeiten die Firma Oschwald GmbH (Waldkirch) zum Angebotspreis von 160.636,08 EUR,
- bei den Parkettarbeiten die Firma Oschwald GmbH (Waldkirch) zum Angebotspreis von 19.756,08 EUR und
- bei den WC-Trennwänden die Firma Sana Trennwandbau GmbH (Luhe-Wildenau) zum Angebotspreis von 26.643,74 EUR.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Vermögenshaushalt stehen ausreichend Mittel zur Verfügung.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Aufträge zur Durchführung der Arbeiten im Schulzentrum werden wie folgt vergeben:

- **Fliesenarbeiten an die Firma Fliesen Röhlich GmbH (Wendelstein) zum Angebotspreis von 31.340,44 EUR (incl. MwSt.);**
- **Tischlerarbeiten an die Firma Friedmar Pfefferle (Ballrechten-Dottingen) zum Angebotspreis von 194.787,41 EUR (incl. MwSt.);**
- **Bodenbelagsarbeiten an die Firma Oschwald GmbH (Waldkirch) zum Angebotspreis von 160.636,08 EUR (incl. MwSt.);**
- **Parkettarbeiten an die Firma Oschwald GmbH (Waldkirch) zum Angebotspreis von 19.756,08 EUR (incl. MwSt.);**
- **WC-Trennwände an die Firma Sana Trennwandbau GmbH (Luhe-Wildenau) zum Angebotspreis von 26.643,74 EUR (incl. MwSt.).**

17.

Zwischenbericht über die Haushalts- und Finanzlage zum 30.09.2016

Vorlage: 968/2016

Die Haushaltssituation per 30. September 2016 wurde in den wesentlichen Punkten dargestellt und erläutert.

Der Gemeinderat nahm den als Anlage beigefügten Bericht zur Kenntnis.

18.

Verwaltung der Jagdgenossenschaften "Teningen I" und "Teningen II";

a) Übertragung auf den Gemeinderat

b) Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers

Vorlage: 961/2016

Aufgrund von § 15 Abs. 4 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes fand am 11. Juli 2016 im Bürgersaal des Rathauses Teningen eine Sitzung der Jagdgenossenschaften „Teningen I“ und „Teningen II“ statt. Dabei beschlossen die Jagdgenossenschaften jeweils eine Satzung, die den Mitgliedern des Gemeinderates ausgehändigt wurden.

In § 10 dieser Satzung wurde u.a. geregelt, dass die Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat übertragen wird. Er vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Die bisherige Verwaltung der Jagdgenossenschaften durch den Gemeinderat bzw. die Verwaltung hat sich bewährt. Es macht wenig Sinn, einen Jagdbogen, der einen Eigenjagdbezirk und eine genossenschaftliche Jagd beinhaltet, verwaltungstechnisch aufzusplitten.

Als weitere Aufgabe des Gemeinderats wurde in der Satzung die Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers aufgenommen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

a) Der Gemeinderat stimmt der Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaften „Teningen I“ und „Teningen II“ gemäß der am 11. Juli 2016 von der Jagdgenossenschaft beschlossenen Satzung zu.

b) Zu Kassen- und Rechnungsprüfern wurden aus der Mitte des Gemeinderates Helmut Schundelmeier und Herbert Luckmann bestellt.

19.

ZG Raiffeisen eG;

Erhöhung der Geschäftsanteile

Vorlage: 962/2016

Die Gemeinde Teningen ist seit vielen Jahren Mitglied bei der ZG-Raiffeisen Waren-genossenschaft eG (ZG-RWG).

Mit Schreiben vom 10. August 2016 teilt die ZG Raiffeisen eG mit, dass die Aktivitäten in ihr gebündelt werden sollen, um die genossenschaftliche Organisation für die Zukunft zu stärken. Der Gemeinde Teningen wird damit einmalig angeboten, ihre Mitgliedschaft bei der ZG-RWG auf die ZG Raiffeisen eG zu übertragen und die Geschäftsanteile von bislang 1.181,50 EUR auf 3.500 EUR zu erhöhen.

Die Dividende der Geschäftsanteile liegt aktuell bei 4 %.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Erhöhung der Geschäftsanteile um 2.318,50 EUR von bislang 1.181,50 EUR auf künftig 3.500 EUR.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Gemeinde Teningen stimmt der Übertragung ihrer Mitgliedschaft bei der ZG-Raiffeisen Warengenossenschaft eG (ZG-RWG) auf die ZG Raiffeisen eG zu. Das bisherige Geschäftsguthaben von 1.181,50 EUR wird auf 3.500 EUR erhöht.

Gemeinderat Markstahler hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

20.

Annahme von Spenden

Vorlage: 949/2016

Folgende Spenden wurden von der Gemeindekasse unter Vorbehalt eingenommen:

Empfänger	Zuwendung		Betrag EUR
	Zweck	Tag	
Johann-Peter-Hebel-Grundschule	Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung	13.06.2016	500
Jugendtreff Teningen	Förderung der Jugendhilfe	09.09.2016	300
Gesamt			800

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

Die genannten, unter Vorbehalt eingenommenen Spenden werden angenommen.

21.

Bauanträge

Vorlage: 940/2016

Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge wie folgt einstimmig beschlossen:

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Neubau eines Doppel-Carports, Flst.Nr. 4166, Franz-Schubert-Straße 12, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.
2	Neubau eines Verwaltungsgebäudes mit Lager, Flst.Nr. 3841/12, Hans-Theisen-Straße, Gemarkung Köndringen	Keine Einwendungen.
3	Neubau einer Halle und eines Wohnhauses, Flst.Nr. 3844/19, Hans-Theisen-Straße 3a, Gemarkung Köndringen	Keine Einwendungen.
4	Erweiterung der bestehenden Betriebsgebäude um eine Montagehalle, Lagerflächen, produktionsnahe Büro- und Sozialräume sowie Umsetzen einer Trafostation, Flst.Nr. 2282, Gemarkung Mündingen, sowie Flst.Nrn. 3850 und 3863/1, Emmendinger Straße 21, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.
5	Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Abstellraum, Flst.Nr. 2748/12, Hindenburgstraße 33, Ortsteil Teningen; Nachtrag: Wohnraumerweiterung durch Anbau eines Erkers	Keine Einwendungen.
6	Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage, Flst.Nr. 4800/3, Scheffelstraße 57, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen; für den abweichenden Garagenstandort wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet.

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
7	Umbau und Teilanbau an ein bestehendes Dreifamilienwohnhaus sowie Neubau einer Garage, Flst.Nr. 4417, Kandelstraße 38, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen; für den abweichenden Garagenstandort und die Überschreitung der Baugrenze wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet.
8	Errichtung Bürogebäude und Lagerhalle sowie Verlegung und Erweiterung der Stellplätze und Pflasterflächen, Flst.Nr. 3372/4, Zeppelinstraße 15, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen; gegen die Errichtung des Bürogebäudes und der Pflasterfläche sowie hinsichtlich der geringfügigen Überschreitung der GRZ wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet. Die Unterschreitung des Waldabstandes ist entsprechend abzufinden.
9	Neubau Einfamilienwohnhaus, Flst.Nr. 1282/8, Köndringer Straße 15, Ortsteil Heimbach	Keine Einwendungen
10	Neubau einer Sprühtrocknungsanlage mit Anlieferung, Verpackung, Versand und Sozialräumen, Flst.Nrn. 4506, 4506/2, 4506/3, Gottlieb-Daimler-Straße 3, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen; hinsichtlich der Überschreitung der Gebäudehöhe wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet.
11	Umbau und Erweiterung des Kindergartens um zwei Gruppen für die Kinderbetreuung, Flst.Nr. 3078, Hindenburgstraße 50, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen; hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet.
12	Errichtung eines Gefahrstoffcontainers, Flst.Nrn. 350/1 und 352, Wiedlemattenweg 16, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.
13	Teilabbruch und Erweiterung der Garage, Flst.Nr. 2722/4, Karlstraße 12, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.
14	Neubau einer Doppelgarage für landwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge, Flst.Nr. 5107, Heimbacher Straße 19, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen; hinsichtlich der Überschreitung der Traufhöhe (3,5 m) wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet.
15	Bauvoranfrage zur Bebauung des Grundstückes Flst.Nr. 66, Mühlenstraße 20, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen.

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
16	Nachtragsbauantrag zum Neubau eines Carports, Flst.Nr. 4743, Blachenweg 4, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.
17	Sanierung eines Zweifamilienhauses, Flst.Nr. 340/23, Am Faschinad 4, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.
18	Neubau einer Werkhalle, Flst.Nr. 2464/62, Siemensstraße 11b, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen; hinsichtlich der geänderten Entwässerung (keine Versickerung, sondern Einleitung und in den noch herzustellenden Gräben) wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet. Das wasserrechtliche Einvernehmen wird erteilt.
Das Einvernehmen ist nicht erforderlich, da Bauantrag im Kenntnisgabeverfahren:		
19	Abbruch Holz-Schuppen, Flst.Nr. 189, Martin-Luther-Straße 2, Teningen	

22.

Anfragen und Bekanntgaben

Der Bürgermeister informiert über einen vorliegenden Vertrag mit dem Land Baden-Württemberg zur Unterhaltung des Lamellenklärs (Entwässerungseinrichtung), welcher im Zug des Radwegeausbaus entlang der B 3-Ortsdurchfahrt Köndringen errichtet wurde. Die Vereinbarung wurde dahingehend geändert, dass für Bau und zukünftige Unterhaltung ein Ablösebetrag von rund 17.800 EUR (Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Baukosten) der Gemeinde in Rechnung gestellt wird. Die Kosten für die Vereinbarung einer Grunddienstbarkeit zum Lamellenklärer trägt das Regierungspräsidium.

23.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

Ende der Sitzung: 21:46 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: